

Maßnahmen zum Brandschutz

Für Brandschutz gibt es keinen Bestandschutz. Im Vorfeld einer Sanierung müssen daher die Brandschutzanforderungen an das Gebäude geklärt werden. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, den zuständigen Brandmeister bei der Feuerwehr zu fragen.

Die „Bauaufsichtliche Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen“ regelt die Anforderungen an den Brandschutz bezüglich Lüftungsanlagen. Diese Richtlinie befindet sich seit längerer Zeit in Überarbeitung. Zum Zeitpunkt der Überarbeitung dieses Textes im Jahre 2003 findet sich aktuellste Überarbeitung in der Lüftungsanlagen-Richtlinie Nordrhein-Westfalen (LüAR NRW Mai 2003). Da Brandschutz teilweise im Länderrecht geregelt ist, hilft die Rückfrage bei lokalen Brandschutzsachverständigen bzw. der Feuerwehr.

Für Gebäude geringer Höhe (d.h. i.d.R.: nicht mehr als 2 Vollgeschosse) und für Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen sind in der Regel keine besonderen Anforderungen an den Brandschutz bezüglich Lüftungsanlagen zu beachten.

Sind Anforderungen an den Brandschutz zu erfüllen, müssen Lüftungsanlagen so ausgeführt werden, dass Feuer und Rauch nicht in andere Geschosse, Brandabschnitte, Treppenträume oder notwendige Flure übertragen werden können. Das gilt unter anderem auch für Mündungen von Außen- und Fortluftleitungen in Fassaden von Gebäuden mit Brandschutzanforderungen.

Wesentliche Element zur Herstellung des gesetzlich geforderten Brandschutzes sind feuerwiderstandsfähige Lüftungsleitungen, Brandschutzklappen, Brandschutzschotts und Brandschutzluftdurchlässe. Alle diese Elemente benötigen eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und dürfen nur entsprechend ihrem Verwendbarkeitsnachweis eingebaut werden.

Sind Anforderungen an den Brandschutz zu erfüllen, wird das Brandschutzkonzept mit dem Planer der Lüftungsanlage abgestimmt. **Wichtig:** Werden brandschutztechnische Einrichtungen eingesetzt, die wartungspflichtig sind, müssen Gebäudebesitzer, Nutzer und gegebenenfalls der Hausmeister darauf mündlich und schriftlich hingewiesen werden.